Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10534

28. 04. 98

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten

A. Problem

Nach den Artikeln 86 und 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche können durch Landesrecht Beschränkungen beim Grunderwerb durch Ausländer aus anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und für juristische Personen bestimmt werden, die dort ansässig sind. Diese Vorschriften behindern den Umzug der Botschaften nach Berlin und erschweren es, bei anderen Staaten die Beseitigung von Hindernissen zu erreichen, auf die deutsche Unternehmen stoßen, wenn sie dort Grundeigentum erwerben wollen.

B. Lösung

Ersetzung dieser Vorschriften durch eine zeitgemäße Regelung, die von der Erwerbsfreiheit ausgeht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 86 wird wie folgt gefaßt:

   „Artikel 86

   Vorschriften, die den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder durch juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung nicht im Bundesgebiet haben (ausländische juristische Personen), beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen, finden vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] keine Anwendung mehr."

2. Artikel 88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung sonstiger Vorschriften über Erwerbsbeschränkungen

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-20, veröffentlichten bereinigten Fassung und

2. Artikel 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Allgemeine Begründung

Nach den Artikeln 86 und 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche können durch Landesrecht Beschränkungen beim Grunderwerb durch Ausländer aus anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und für juristische Personen bestimmt werden, die dort ansässig sind. Diese Vorschriften behindern den Umzug der Botschaften nach Berlin und erschweren es, bei anderen Staaten die Beseitigung von Hindernissen zu erreichen, auf die deutsche Unternehmen stoßen, wenn sie dort Grundeigentum erwerben wollen. Sie sollen daher durch eine zeitgemäße Regelung ersetzt werden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden entsprechende Vorschriften des Landesrechts nichtig, weil sie gegen Bundesrecht verstoßen (Artikel 31 des Grundgesetzes).

Eine bundesrechtliche Regelung erscheint erforderlich, weil die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für den Rechtserwerb ausländischer Unternehmen im gesamten Bundesgebiet einheitlich ausgestaltet werden müssen und vor allem weil das Bestehen der geltenden Regelungen, die eine Erwerbsbeschränkung erlauben, die Vertretung der deutschen Interessen im Ausland erschwert. Dies gilt gerade auch im Lichte des Berlinumzugs, der die Aufmerksamkeit aller Staaten, mit denen Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, auf diese Vorschriften lenkt, die deshalb schnell und grundlegend umgestaltet werden sollten.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Es regelt bürgerliches Recht.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Zu Nummer 1 – Neufassung von Artikel 86

Artikel 86 ist durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts bereits auf ausländische juristische Personen begrenzt worden. Er soll in dem in der allgemeinen Begründung beschriebenen Sinne nunmehr auch insoweit ersatzlos wegfallen. Hierdurch wird die uneingeschränkte Erwerbsfreiheit gewährleistet.

Zu Nummer 2 – Aufhebung von Artikel 88

Artikel 88 ist überholt. Er wird durch die Neufassung des Artikels 86 überflüssig.

Zu Artikel 2 – Aufhebung sonstiger Vorschriften über Erwerbsbeschränkungen

Zu Nummer 1 – Aufhebung des Gesetzes zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Das Gesetz zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 2. April 1964 wird durch die Neufassung des Artikels 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche überflüssig und kann daher aufgehoben werden. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 – Artikel 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts

Artikel 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts wird mit der Neufassung des Artikels 86 überflüssig. Auch hier bewirkt die Aufhebung keine Änderung der Rechtslage.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333